

Praktikumsordnung für die Ausbildungsgänge zum/ zur Schriftdolmetscher/in

Auf der Grundlage der Kommunikationshilfenverordnung (BGBl. 2002, Teil I, Nr. 49, S. 2650) des Bundesinnenministers verordnet das Präsidium des Deutschen Schwerhörigenbundes (DSB) e.V. als prüfende Instanz:

§1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die berufspraktische Ausbildung von Schriftdolmetschern/Innen auf der Grundlage der Qualifizierungsrichtlinien und der Prüfungsordnung des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V. für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Aufgaben der Praktikumsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung zum/ zur Schriftdolmetscher/in verlangt als berufspraktischen Teil der Ausbildung zum/ zur Schriftdolmetscher/in die Teilnahme an einem Praktikum im Umfang von 50 Einsatzstunden als verpflichtenden Bestandteil der Qualifizierung.
- (2) Sie regelt die Form der Praktika, die Anerkennung der Praktikumsstelle, die Anrechnung von Vorleistungen und beruflichen Erfahrungen, die Betreuung der Praktikant/innen und die Vergabe der Praktikumsbescheinigungen.

§3 Aufbau und Umfang der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Das Praktikum soll die Möglichkeit zur Beobachtung und Analyse der vielfältigen Tätigkeiten und Probleme professioneller Schriftdolmetscher und deren Erfordernisse in der Berufspraxis gegeben werden.
- (2) Das Praktikum soll die Möglichkeit eröffnen, berufliches Handeln in eigener Verantwortung zu erproben und Einblicke in die verschiedenen beruflichen Handlungs- und Einsatzfelder geben.

§4 Anrechnung von Praxiserfahrungen

- (1) Als berufspraktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zum/ zur Schriftdolmetscher/in werden angerechnet:
 - a) Schriftdolmetschereinsätze für öffentliche Träger oder Rehabilitationsträger sowie Arbeitsassistenzenzeiten die erbracht worden sind.

- b) die Absolvierung von IHK und VHS Kursen oder sonstigen Kursen anderer Bildungsanbieter mit dem Schwerpunkt Tastaturschreiben/ Schreibmaschinenschreiben
- c) eine mindestens einjährige Berufspraxis auf der Grundlage der erworbenen Qualifizierungen unter a) und b)
- d) Erfahrungen bei Schnellschreibeinsätzen im Rahmen des DSB sofern diese von den Ortsvereinen und Landesverbänden des DSB schriftlich bescheinigt werden innerhalb eines Jahres.

§5

Organisation des Praktikum

- (1) Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V., seine Landesverbände, seine Ortsvereine, seine Beratungsstellen und die Schriftdolmetscheragenturen stellen ein Angebot an Praktikumsstellen bereit. Hierzu werden in geeigneten Praxisfeldern Kontakte hergestellt und Kooperationen vereinbart. Ein Anspruch auf Vermittlung eines Praktikumsplatzes besteht jedoch nicht. Teilnehmer/Innen können auch selbst eine Praktikumsstelle vorschlagen.
- (2) Die Vermittlung der Praktikumsstellen und die Anerkennung der Einsatzstunden in den Praxisfeldern, sowie die von den Teilnehmer/innen vorgeschlagenen Praktikumsstellen erfolgt durch das Praktikumsbüro beim DSB – Bundesverband.

§6

Durchführung des Praktikum

- (1) Die Anmeldung für ein Praktikum erfolgt beim Praktikumsbüro des DSB – Bundesverbandes, der eine entsprechende Zusage der Genehmigung des Praktikums für den Teilnehmer der Ausbildungsmaßnahme ausstellt.
- (2) Nachweise über das Praktikum werden in einer Praktikumsbescheinigung erfasst, die als Formular vom Praktikumsbüro ausgegeben und durch die Praktikumsstelle unterschrieben werden müssen.
- (3) Die Betreuung der Teilnehmer/innen während des Praktikums erfolgt durch die örtliche Praktikumsstelle und durch das Praktikumsbüro. Die Praktikumsstelle bestätigt die Aufnahme und Durchführung des Praktikums.
- (4) Der Nachweis über die Absolvierung eines Praktikums im Rahmen der Prüfungsordnung wird durch die Praktikumsbescheinigung erbracht.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt durch Präsidiumsbeschluss am 10. Juni 2006 in Kraft und wird alle 2 Jahre an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Berlin, den 10 Juni 2006

Gez.:
Dr. Harald Seidler
Präsident des DSB e.V.

Gez.:
Renate Welter
Vizepräsidentin des DSB e.V.